

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 18. Januar 1957)

29. Stück

Inhalt: Nr. 149. Verordnung, betreffend Einberufung der 35. Synode	S. 143
Nr. 150. Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter vom 30. Mai 1956	S. 143
— Nachrichten	S. 145

Nr. 149

Verordnung, betreffend Einberufung der 35. Synode.

Oldenburg, den 5. Dezember 1956.

Der Oberkirchenrat bringt zur Kenntnis, daß die 35. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu einer Tagung auf

Mittwoch, den 9. Januar 1957

einberufen wird. Die Tagung wird durch einen der Gemeinde zugänglichen Gottesdienst in der Kapelle des Elisabethstifts in Oldenburg, Philosophenweg 1, der um 9.30 Uhr gehalten wird, eingeleitet. Sie wird voraussichtlich am 10. Januar beendet werden.

Die Verhandlungen der Synode finden im Saal der Handelskammer in Oldenburg, Moslestraße 4, statt.

Am Sonntag, dem 6. Januar 1957, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 5. Dezember 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 150

Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter, vom 30. Mai 1956.

Oldenburg, den 4. Januar 1957.

Gemäß Gesetz, betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter, vom 30. Mai 1956 erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses die nachstehenden Bestimmungen mit verbindlicher Wirkung für die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften.

§ 1

Personenkreis

Von der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden die bei den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften beschäftigten nichtbeamteten Mitarbeiter erfaßt, wenn sie entweder hauptamtlich beschäftigt sind oder nebenamtlich beschäftigt sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Beschäftigung muß mindestens 1300 Jahresarbeitsstunden erreichen;
2. das kirchliche Entgelt muß 50% der Bruttoeinkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, mindestens jedoch 1500 DM jährlich, ausmachen.

Die Mitarbeiter werden in die Versorgung nur eingeschlossen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig sind.

Für Mitarbeiter, die wegen der Höhe ihres Entgeltes angestellten- oder invalidenversicherungsfrei sind oder werden, kann der Oberkirchenrat auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 1 Monat nach Eintritt in die Beschäftigung bzw. nach Beendigung der Pflichtversicherung zu stellen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem zuerst die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gegeben sind - frühestens am 1. April 1954 - bzw. im unmittelbaren Anschluß an die beendete Pflichtversicherung.

§ 2

Ausnahmen

Von der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht erfaßt:

1. Diakone und Diakonissen, soweit deren Altersversorgung durch das Brüder- bzw. Mutterhaus geregelt ist;
2. weibliches Haus- und Küchenpersonal sowie Kindergartenhelferinnen;
3. Mitarbeiter, deren Beschäftigung von vornherein befristet ist;
4. Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 11 AVG oder § 1234 RVO (bzw. § 169 RVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 2, Ziffer 1 AVG oder § 1226 Ziffer 1 RVO, in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 versicherungsfrei sind;
5. Mitarbeiter, die am 1. April 1954 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Mitarbeiter nach Ziffer 2, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits mehr als drei Jahre im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, können bis zum 1. März 1957 den Einfluß in die Versorgung beantragen. Die Versorgung beginnt dann mit Wirkung vom Dienstantritt an, frühestens jedoch mit dem 1. April 1954. Der Einfluß in die Versicherung findet nur dann statt, wenn der Mitarbeiter die für die Zeit nach dem 1. Juni 1956 auf ihn entfallenden Beitragsanteile (vgl. § 4) nachzahlt.

Mitarbeiter zu Ziffer 2, die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen noch keine drei Jahre im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder später neu in den Dienst eintreten, können binnen 1 Monat nach Vollendung einer dreijährigen Dienstzeit den Einfluß in die Versorgung beantragen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Bei den in Abs. 3 genannten Mitarbeitern können die Beitragsanteile mit Einverständnis des Mitarbeiters schon während der dreijährigen Dienstzeit durch Abzug vom Lohn oder von der Vergütung einbehalten werden. Wird nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der Einfluß in die Versorgung nicht fristgemäß beantragt, so sind die Beitragsanteile zurückzuerstatten. Das gleiche gilt, wenn ein Mitarbeiter vorzeitig aus dem Dienst ausscheidet oder auf den Einfluß

in die Versorgung verzichtet. Die Mitarbeiter sind bei ihrer Einstellung in den kirchlichen Dienst auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der vom Mitarbeiter zu unterschreiben ist.

§ 3

Versicherungsverhältnis

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften durch Beitritt zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe erfüllt. Die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften schließen zu diesem Zweck, nach näherer Anweisung durch den Oberkirchenrat mit der Versorgungsanstalt eine entsprechende Vereinbarung ab.

Der Oberkirchenrat gibt den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften nähere Anweisung über die Geschäftsabwicklung für die VBL. Der Geschäftsverkehr mit der VBL obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 4

Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragstabelle der VBL.

Von den Beiträgen trägt der Mitarbeiter $\frac{1}{3}$, die Kirchengemeinde oder sonstige kirchliche Körperschaft $\frac{2}{3}$. Der Anteil der Mitarbeiter wird vom Lohn oder von der Vergütung einbehalten. Der Anteil der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften wird von der Landeskirche übernommen.

Für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 31. Mai 1956 übernimmt die Landeskirche die volle Beitragsleistung. Ab 1. Juni 1956 erfolgt die Beteiligung der Mitarbeiter.

§ 5

Versicherungspflicht und Befreiungen

Für die in den Dienst der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften eintretenden Mitarbeiter ist die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung Pflicht. Diese Verpflichtung ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1956 im Dienst der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften stehenden Mitarbeiter können den Einschluss in die Versorgung ablehnen. Als Ablehnung gilt auch die Weigerung eines Mitarbeiters, den eigenen Anteil an den Beiträgen (§ 4) zu tragen. Die Ablehnung ist aktenkundig zu machen. Sie kann nicht zurückgezogen werden.

§ 6

Sonstige Versicherungsverhältnisse

Mitarbeiter, die in den kirchlichen Dienst treten und bereits einer anderen zusätzlichen Versicherung angehören, können mit Zustimmung des Oberkirchenrats von einem Einschluss in die VBL befreit werden. Hierbei ist § 23 der Satzung der VBL zu beachten.

Für diese Mitarbeiter hat die Kirchengemeinde oder sonstige kirchliche Körperschaft die Beitragszahlung durchzuführen. Die von der Landeskirche zu übernehmenden Anteile werden von diesen Stellen zunächst vorschussweise gezahlt. Eine Verrechnung erfolgt zum Ende des Rechnungsjahres.

Von den Beiträgen zahlt der Mitarbeiter $\frac{1}{3}$, die Kirchengemeinde oder sonstige kirchliche Körperschaft $\frac{2}{3}$. Der Beitrag des Arbeitgebers darf jedoch nicht über den Anteil nach der Beitragstabelle der VBL hinausgehen.

Die Mitarbeiter können sich bei ihren Versicherungen freiwillig höher versichern, als es ihrem kirchlichen Entgelt entspricht. Der Arbeitgeber beteiligt sich in diesen Fällen nicht an der höheren Beitragsleistung.

Für Mitarbeiter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1956 bereits im kirchlichen Dienst standen und in einer anderen Versicherung bleiben wollen, gelten die Bestimmungen der Absätze 1—4 entsprechend.

§ 7

Kirchliche Leistungen

Mitarbeiter, die am 1. April 1954 bereits im kirchlichen Dienst standen und das 45. Lebensjahr vollendet hatten, können zu den Rentenleistungen der VBL kirchliche Rentenzuschüsse erhalten. Die Rentenzuschüsse ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen der VBL und einer Rentenleistung, die zu zahlen wäre, wenn bei Anwendung der Satzung der VBL Grundbetrag und Steigerungsbetrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugrunde gelegt würden.

1. Mitarbeiter, die bereits vor dem 1. April 1944 im kirchlichen Dienst standen und in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1954 das 45. Lebensjahr vollendet haben:

Grundbetrag (§ 35 der Satzung der VBL)

Es wird davon ausgegangen, daß der Mitarbeiter mit dem 1. des Monats in die Versicherung aufgenommen wurde, in dem er das 45. Lebensjahr vollendete.

Steigerungsbetrag (§ 35 der Satzung der VBL)

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages wird die Gesamtsumme der in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1954 bezogenen Entgelte herangezogen. Hierbei wird auch die Zeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres berücksichtigt.

2. Mitarbeiter, die bereits am 1. April 1944 im kirchlichen Dienst standen und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr schon vollendet hatten:

Grundbetrag:

Die am 1. April 1944 bereits gegebene Überalterung bleibt bei der Berechnung des Grundbetrages bestehen.

Steigerungsbetrag:

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages wird die Gesamtsumme der in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1954 bezogenen Entgelte herangezogen.

3. Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. April 1944 und dem 31. März 1954 in den kirchlichen Dienst eingetreten sind und nach ihrem Diensteintritt das 45. Lebensjahr vollendet haben:

Grundbetrag:

Die Kürzung des Grundbetrages für die Leistung aus der VBL bleibt bestehen.

Steigerungsbetrag:

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages wird die Gesamtsumme der in der Zeit vom Diensteintritt bis zum 31. März 1954 bezogenen Entgelte herangezogen. Für jedes vor dem 1. April 1954 liegende oder angefangene kirchliche Dienstjahr wird eine Erhöhung des so errechneten Steigerungsbetrages um 5% vorgenommen. Ergibt sich bei Zugrundelegung des vor Eintritt des Rentenfallses zuletzt bezogenen Jahresarbeitsentgeltes ein höherer Steigerungsbetrag, so wird dieser gewährt.

4. Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. April 1944 und dem 31. März 1954 in den kirchlichen Dienst eingetreten sind und das 45. Lebensjahr vor ihrem Diensteintritt bereits vollendet hatten:

Grundbetrag:

Die Kürzung des Grundbetrages für die Leistung aus der VBL bleibt bestehen.

Steigerungsbetrag:

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages wird die Gesamtsumme der in der Zeit vom Diensteintritt bis zum 31. März 1954 bezogenen Entgelte herangezogen.

Bei der Berechnung der kirchlichen Rentenzuschüsse werden nur Dienstzeiten berücksichtigt, für die nach §§ 1 und 2 Versicherungspflicht bestand.

Als Grundlage für die Berechnung der kirchlichen Rentenzuschüsse gelten die Eintragungen auf den Versicherungskarten. Ersatzzeiten werden wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung behandelt.

§ 8

Scheidet ein nach §§ 1 und 2 versicherungspflichtiger Mitarbeiter aus dem kirchlichen Dienst infolge Invalidity, Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus und erhält er wegen Nichterfüllung der Wartezeit keine Versicherungsleistung, so kann ihm eine kirchliche Rente gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist eine mindestens 10jährige kirchliche Dienstzeit vor dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Rente wird in Anlehnung an die Bestimmungen der VBL wie folgt bemessen:

Grundbetrag:

Für die Berechnung des Grundbetrages wird das in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden bezogene Entgelt zugrunde gelegt. War das 45. Lebensjahr beim Eintritt in den kirchlichen Dienst bereits vollendet, so finden die Kürzungsbestimmungen der VBL (§ 35 der Satzung) entsprechende Anwendung. Der sich danach ergebende Grundbetrag wird in dem Verhältnis gekürzt, in

dem die nach dem Versicherungseinschluß verbrachte Dienstzeit zur gesamten Wartezeit steht. Hierbei wird ein angefangener Monat für voll gerechnet. Der Grundbetrag soll mindestens 75% des Betrages erreichen, der bei Erfüllung der Wartezeit von der VBL gewährt worden wäre.

Steigerungsbetrag:

Die vor dem Ausscheiden im kirchlichen Dienst zurückgelegte Dienstzeit wird bei der Errechnung der Steigerungsbeträge mit dem tatsächlich bezogenen Entgelt berücksichtigt. Kirchliche Dienstzeiten vor dem 1. April 1944 bleiben außer Ansatz.

Im übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Ergeben sich durch den anderweitigen Versicherungseinschluß gem. § 6 für die Mitarbeiter gegenüber der VBL geringere Rentenleistungen, so können diese durch kirchliche Zuschüsse aufgefüllt werden, wenn die kirchliche Beitragslast niedriger war, als sie es beim Einschluß in die VBL gewesen wäre. Geringere Beitragsleistungen des Mitarbeiters sind bei der Festsetzung des kirchlichen Rentenzuschusses zu berücksichtigen.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 finden auf die Hinterbliebenen der dort genannten Mitarbeiter entsprechende Anwendung. Der Prozentsatz für die kirchlichen Leistungen bemißt sich nach der Satzung der VBL.

§ 11

Kirchliche Leistungen nach §§ 7 bis 10 werden von der Landeskirche getragen. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus durch die Landeskirchenkasse.

Als kirchliche Dienstzeit gilt auch eine Beschäftigung in anderen Landeskirchen, bei der Inneren Mission oder bei sonstigen kirchlichen Werken und Körperschaften.

Kirchliche Leistungen können in entsprechender Anwendung des § 47 der Satzung der VBL abgefunden werden.

Die kirchlichen Leistungen nach §§ 7 bis 10 stellen freiwillige Leistungen dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

§ 12

Rechtsmittel

Die bei der Durchführung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Verhältnis der Mitarbeiter zu den kirchlichen Stellen anfallenden Entscheidungen trifft der Oberkirchenrat. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats kann der Mitarbeiter binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs des Bescheides an gerechnet, mündlich oder schriftlich Einspruch beim Oberkirchenrat einlegen. Falls dem Einspruch nicht abgeholfen wird, bedarf die endgültige Entscheidung des Oberkirchenrats der Zustimmung des Synodalausschusses. Hierbei ist der Verband der Mitarbeiter der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e. V. zu hören.

Oldenburg, den 4. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

NACHRICHTEN

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

zum 1. Dezember 1956

Pfarrer Wilhelm Meyer in Tossens;

zum 1. Januar 1957

Dekan Friedrich Ronneberger in Wilhelmshaven.

Ernannt:

zum 1. Januar 1957

Pfarrer Dr. Kurt Plachte gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wilhelmshaven, eingeführt am 6. Januar 1957;

Pastor Albin Christmann gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wilhelmshaven, eingeführt am 6. Januar 1957.

Eingeführt:

am 16. Dezember 1956

Pfarrer Johann Haueschild in das Pfarramt Hammelwarden;

am 30. Dezember 1956

Pfarrer Walter Studt in das Pfarramt Neuenkirchen.

Ordiniert:

am 2. Dezember 1956

Pfarrvikar Robert Borghardt, Lemwerder;

Pfarrvikar Markus Reinke, Wilhelmshaven-Bant;

Pfarrvikar Wolfgang Schley, Edewecht-Süddorf;

am 16. Dezember 1956

Missionsvikar Gerhard Bergner, Bremen (Nordd. Mission);

am 23. Dezember 1956

Pfarrvikar Ernst Bultmann, Oldenburg.

Die Organistenprüfung bestanden:

am 14. Dezember 1956

Gerd Erdmann, Oldenburg, Bergstraße 1;

Irmtraud Hemmen, Oldenburg, Jakobstraße 19;

Lehrer Erich Knostmann, Elsfleth, Bahnhofstraße 40;

Lehrer Hermann Scholl, Wilhelmshaven, Weserstraße 136;

Robert Tammen, Hohenkirchen, Bahnhofstraße 93.

Rundschreiben 1956.

Mai	28	Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für privateigene Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter
Juni	1	Kollekte am 3. und 24. Juni 1956
"	1	Kirchentag Frankfurt
"	5	Erntedankfest
"	8	Meldung einer Angestellten des kirchlichen Dienstes aus der Ostzone
"	8	Konfirmation von Jugendlichen, die in der DDR die Jugendweihe empfangen haben
"	11	Bibelwoche
"	13	Kirchentag Frankfurt
"	25	Kirchentag Frankfurt
Juli	5	Behandlung von Anfragen auswärtiger Kirchenstellen und Gemeindeglieder wegen Taufe, Konfirmation, Kirchenzugehörigkeit
"	5	Flüchtiger Kirchner Erich Gebauer
"	10	Evangelische Büchereien
"	12	Gemeindehelferinnenrüstzeit vom 22. bis 23. 9. 1956 Blockhaus Ahlhorn
"	14	Vollzug der Taufe
"	16	Mitnahme von Fahnen in die Kirche
"	16	Tarifverträge vom 12. Juni 1956
"	17	Kirchentag Frankfurt
"	17	Predigttext am 12. 8. 1956
"	17	Haus- und Straßensammlung
"	25	Umsiedler aus den Ostgebieten
August	1	Kollekte am 5. 8. 1956
"	1	Kollekte am 26. 8. 1956
"	1	Evangelische Messe im altkirchlichen Ornat
"	4	Kirchentagsabzeichen
"	9	Wahlen für die Mitarbeitervertretungen
"	10	Fragebogen, betr. Durchführung der Ergänzungswahlen
"	14	Haus- und Straßensammlung
"	14	Kollekte am 19. 8. 1956
"	18	Kirchlicher Bruderdienst
"	23	Chorleiter- und Organistentagung
"	24	Eintritt einer Lehrerin in den kirchlichen Dienst
"	24	Gemeindetag am 9. September
"	28	Kollekten
"	30	Einziehung von Ortskirchensteuern

September	4	Gemeindeschwesternstation	6.	Wellhausen	Welfischer Katechismus oder christl. Unterweisung	1858
"	5	Pfarrerrüstzeit	7.	"	Jeveaner Catechismi Lutheri	1764
"	7	Anlegung des Talars bei Beerdigungen von Pfarrern	8.	Mutzenbecher	Unterrichtung in der christl. Unterweisung	1802
"	7	Sprachkenntnisse der Pfarrer	9.	E. Schick	Echter Bibel - Das NT. - Das Evangelium nach Johannis	1956
"	8	Bestattung von Selbstmördern	10.	"	Verhandlungen der Landesynode der Verein. protestantischen Ev.-christl. Kirche der Pfalz im April 1956	
"	12	Predigttexte am Reformationsfest und Buß- und Bettag	11.	C. Meyer	Wiederholte Warnung vor dem Protestantenverein	1876
"	12	Führung der Kirchenbücher	12.	F. Ahlhorn	Weingart, Holzmann und das leere Grab	1900
"	17	Göttinger theologischer Tag	13.	Weingart	Der Prozeß Weingart	1900
"	21	Anfallverhütungswoche	14.	Simon/Brügelmann (Herausgeber)	Robert Tillmanns, eine Lebensleistung	1956
"	24	Steuerliche Behandlung der nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker	15.	Arbeitsgem. ev. Schulbünde	Ev. Schule und Erziehung zum staatspolitischen Denken	1956
"	28	Göttinger theologischer Tag	16.	F. Groner (Herausgeber)	Kirchliches Handbuch - Amtl. statistisches Jahrbuch der kath. Kirche Deutschlands	1956
Oktober	5	Anderung der Fernsprech-Rufnummer	17.	W. Joest	Gesetz und Freiheit - Das Problem des Tertius usus Legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese	1956
"	8	Altkirchliche Gewänder	18.	"	Stuttgarter bibl. Nachschlagewerk - Anhang zur Stuttg. Jubiläumsbibel	1955
"	15	Kollekte am Reformationsfest	19.	W. Leonhard	Die Revolution entläßt ihre Kinder	1955
"	22	Oldenburger Sonntagsblatt	20.	H. Lilje	Kirche und Welt	1956
"	—	Predigttexte 1956/57	21.	Gollwitzer/Krahe/Rauch	... und bringen ihre Garben	1956
"	23	Arbeitsgemeinschaft für den diakonischen Dienst	22.	H.-D. Wendland	Die Kirche in der modernen Gesellschaft	1956
"	25	Erntedanksammlung	23.	Dombois/Wilkens	Macht und Recht (Beiträge zur lutherischen Staatslehre der Gegenwart)	1956
"	30	Wegfall des „Notopfer Berlin“	24.	Michaelsbruderschaft	Credo ecclesiam	1955
November	5	Kindergeldgesetz	25.	Asmussen	Rom-Wittenberg-Moskau	1956
"	5	Bittgottesdienst	26.	Edith Thomas	„Gottes Weg“ - eine Christenbibel	1956
"	5	Kriegsgräberfürsorge	27.	J. Huizinga	Homo ludens	1956
"	7	Haftpflicht bei Anfällen von Kindern	28.	E. K. I. D.	Toleranz aus Glauben (Referate und Aussprachen zum Toler.-Problem und zur gegenwärt. kirchl.-theolog. Situation auf d. Luther. Generalsynode 1956 in Hannover)	1956
"	9	Kollekten 1957	29.	Nielsen	Zur Statistik der Oldenburgischen ev.-luth. Kirche seit Revision ihrer Verfassung 1853	1881
"	10	Konfirmandenlisten	30.	W. Bachmann	Gottes Ebenbild	1938
"	16	Kollekte am Bußtag	31.	Kierkegaard	Entweder/oder - 1. Teil	1956
"	16	Bischofsbrief	32.	E. Stauffer	Die Theologie des Neuen Testaments	1947
"	22	Oldenburger Sonntagsblatt	33.	H. W. Wolff	Eine Handbreit Erde - kl. Palästina-Tagebuch	1956
"	24	Ausreichung der Lohnsteuerkarten 1957	34.	Hans Blüher	Die Achse der Natur	1949
"	27	Reisekosten zur Teilnahme an der Rasteder Konferenz	35.	Ev. Akademie für Rundfunk und Fernsehen	Die Bibel im Schulfunk	1956
"	27	Urlaub und Vertretung im Urlaub	36.	Fr. Blanke	Hamann-Studien	1956
"	27	Wohnungs- und Kostgeld für Vikare	37.	Karl Peters	Bissel-Buch	1952/53
"	27	Kollekte am 1. Advent	38.	Ev. Akademie Bad Boll	Schrift und Tradition - Ein interkonfess. Gespräch -	1956
"	30	Generalsynode	39.	Oskar Ziegner	Der Kinderglaube und das Geheimnis des kirchl. Unterrichts	1956
"	30	Einziehung von Ortskirchensteuern	40.	"	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band 5 und Band 9	1956
"	30	Wanderndes Gewerbe				
Dezember	5	Einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge				
"	5	Einberufung der 35. Synode				
"	20	Kollekten am 25. 12., 31. 12 1956 und 1. 1. 1957.				
"	20	Leipziger Spielgemeinde				
"	21	Kirchliche Statistik 1956				
"	21	Erhebung über die Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte.				

Liste der seit dem 10. August 1956 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher

1. Mutzenbecher	Unterricht in der christl. Lehre mit Hinweisen auf Luthers kl. Katechismus	1802
2. Alardo	Oldenburgische Catechismuslehre	1751
3. M. Luther	Luthers Katechismus - für die liebe Jugend	1857
4. J. Barrelmann	Die Heilszueignung nach der hl. Schrift - ein Wegweiser zur ewigen Seligkeit - insbesondere für Konfirmanden	1890
5. R. Schneider	Unsere Sehnsucht nach dem Vater - 9 Predigten	